

Satzung und Beitrags-Ordnung

BGA
Bundesverband
Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen e.V.

Neuauflage Juli 2020
Bundesverband Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen e.V.
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 59 00 995-0, Fax: 030 / 59 00 99 519

Satzung

des Bundesverbandes Großhandel,

Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)

beschlossen von der

BGA-Mitgliederversammlung am

17. September 1991 in Koblenz

zuletzt geändert durch die

BGA-Mitgliederversammlung am

29. Oktober 2008 in Berlin

eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts

Berlin-Charlottenburg

unter der Registernummer 20646 Nz

Satzung

§ 1
Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)“ (im folgenden BGA genannt).

(2) Der BGA hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Nummer 20646 Nz im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(3) Erfüllungsort für alle Ansprüche des BGA und Gerichtsstand ist Berlin.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des BGA

(1) Der BGA ist die umfassende Vertretung des deutschen Groß- und Außenhandels und des Bereichs Dienstleistungen. Er hat die Aufgabe, die allgemeinen berufsständischen, wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder und deren Unternehmen zu vertreten und zu fördern.

(2) Der BGA verfolgt keine parteipolitischen oder konfessionellen Ziele; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3
Mitgliedschaft im BGA

(1) Die Mitgliedschaft im BGA ist freiwillig.

(2) Mitglieder des BGA können sein:

2.1 Landes- und Regionalverbände des deutschen Groß- und Außenhandels und des Dienstleistungsbereichs, die allgemeine, insbesondere sozialpolitische und arbeitsrechtliche Interessen vertreten;

2.2 Fachliche Branchen- und Funktionsverbände und Bundesarbeitsgemeinschaften sowie Regionalverbände des Groß- und Außenhandels und des Dienstleistungsbereichs, die übergeordnete fachliche und berufsspezifische Interessen vertreten. Diese Mitgliedsverbände werden in folgende vier Gruppen strukturiert:

- Verbände des Produktionsverbindungshandels,
- Verbände des Konsumgütergroßhandels mit Non-food-Produkten und Fertigwaren,
- Verbände des Großhandels mit Ernährungs- und Agrargütern und
- Außenhandelsverbände.

2.3 Dienstleistungsverbände

(3) Fördernde Mitglieder des BGA können sein:

3.1 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie des Dienstleistungsbereichs,

3.2 Unternehmenszusammenschlüsse, die nicht unter § Abs. 2 Ziff. 2.2 fallen,

3.3 andere Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, soweit sie bereit sind, die Ziele des BGA zu unterstützen.

(4) Fachliche Branchen- und Funktionsverbände und Bundesarbeitsgemeinschaften sowie Regionalverbände des Groß- und Außenhandels und des Dienstleistungsbereichs, die übergeordnete fachliche und berufsspezifische Interessen vertreten, haben sich jeder Tarifpolitik und der Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen zu enthalten, soweit sie von Landes- und Regionalverbänden des Groß- und Außenhandels und des Dienstleistungsbereichs wahrgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind berufsständische Fragen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des BGA einzureichen. Der Antragsteller hat durch Unterlagen diejenigen Tatsachen darzulegen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme als Mitglied erforderlich sind.

(2) Besteht im regionalen oder fachlichen Bereich des Antragstellers bereits ein Mitgliedsverband mit derselben oder ähnlicher Funktion, wie sie der Antragsteller ausübt, so soll vor der Entscheidung über die Aufnahme der betreffende Mitgliedsverband zum Aufnahmegesuch gehört werden.

(3) Über die Aufnahme gemäß Abs. 1 entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller der schriftliche Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, der zu begründen und innerhalb von zwei Monaten bei der Geschäftsstelle einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung des BGA endgültig. Präsidium und Mitgliederversammlung sind zu einer Begründung ihres Ablehnungsbescheides nicht verpflichtet.

(4) Für Fördermitglieder gilt allein § 4 Abs. 1 Satz 1. Besteht im fachlichen Bereich des Antragstellers auf Fördermitgliedschaft ein Mitgliedsverband, so soll vor der Entscheidung über die Aufnahme der betreffende Mitgliedsverband zum Aufnahmegesuch gehört werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium; eine Ablehnung ist endgültig.

(5) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Über ihre Erhebung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf die Nutzung der Leistungen und auf Teilnahme an den Einrichtungen des BGA. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Verbandsorgane in allen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, soweit diese zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Die Vertretung von Einzelinteressen kann wahrgenommen werden, soweit dies im überwiegenden Gesamtinteresse liegt.

(2) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Für Fördermitglieder gelten allein die § 1 bis 7. An den Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen nehmen sie mit beratender Stimme teil.

(3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus:

3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem BGA die zur Verfolgung seines Zwecks erforderliche Unterstützung zu gewähren und die Beschlüsse einzuhalten.

3.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag sowie gesondert festzulegende Umlagen zu

leisten. Die näheren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BGA endet:

1.1 durch Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. In besonderen Fällen kann das Präsidium den Austritt jederzeit zulassen,

1.2 mit Auflösung des Mitglieds,

1.3 mit Eröffnung des Isolvenzverfahrens,

1.4 durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem BGA kann mit sofortiger Wirkung erfolgen:

2.1 bei nachhaltigen oder groben Verstößen gegen die Satzung oder sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, insbesondere wenn dem Zweck des BGA zuwidergehandelt wurde; zuvor hat eine schriftliche oder mündliche Anhörung stattzufinden.

2.2 bei Verzug der Bezahlung des Beitrags oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung.

(3) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds gegen das Verbandsvermögen. Bestehende Ansprüche des BGA gegen das Mitglied bleiben durch eine Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ämter der diesem Mitglied angehörenden Personen.

§ 7
Organe

(1) Organe des BGA sind:

a) die Mitgliederversammlung (§ 8 und § 9),

b) das Präsidium (§ 10),

c) das Engere Präsidium (§ 11),

d) die Ausschüsse (§ 12),

e) die Geschäftsführung (§ 13).

(2) In die Organe des BGA können nur Personen entsandt oder berufen werden, die von Arbeitnehmerorganisationen unabhängig sind.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

1.1 die Vorsitzenden von Mitgliedsverbänden oder

1.2 deren Stellvertreter oder

1.3 weitere Mitglieder oder Geschäftsführer von Mitgliedsverbänden mit Vertretungsmacht gemäß § 26

BGB oder mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters des zu vertretenden Mitglieds.

(2) Das Stimmenverhältnis ist auf die Höhe des Beitrags abgestellt. Jedes Mitglied erhält je für im Vorjahr gezahlte 1.000 € Jahresbeitrag eine Stimme. Für neu aufgenommene Mitglieder ist der im Jahr des Beitritts gezahlte Beitrag maßgeblich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des BGA, soweit sie nicht nach dieser Satzung von anderen Organen wahrgenommen werden. Zu ihrer Aufgabe gehören insbesondere:

3.1 Wahl des Präsidiums,

3.2 Entlastung von Präsidium, Engerem Präsidium und Geschäftsführung,

3.3 Genehmigung der Jahresrechnung,

3.4 Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,

3.5 Festlegung der Höhe von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr,

3.6 Wahl der Rechnungsprüfer,

3.7 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

3.8 Beschlussfassung über die Auflösung des BGA.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Präsidium beschlossen oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 9
Einberufung zur Mitgliederversammlung und Abstimmungsverfahren

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch ein Mitglied des Engeren Präsidiums, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu versenden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Aufgabe zur Post (Poststempel).

(2) Über Zusatzanträge zur Tagesordnung, die den Mitgliedern nicht mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben worden sind, muss die Versammlung entscheiden. Von dieser Regelung ist der Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung ausgenommen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dasselbe gilt für Wahlen. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung; bei Wahlen wird der Wahlvorgang wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied der Geschäftsführung (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Der Versand erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung.

§ 10
Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, fünf Vizepräsidenten und dem Schatzmeister als weiterem Vizepräsidenten sowie dem oder den Ehrenpräsidenten und 14 weiteren Präsidiumsmitgliedern, von denen sieben auf Vorschlag der Verbände gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2.1 und sieben auf Vorschlag der Verbände gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2.2 gewählt werden. Das Präsidium kann bis zu 16 weitere Mitglieder für seine Amtszeit kooptieren. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Kooptierung in das Präsidium erfordert eine Dreiviertel-mehrheit der in der Präsidiumssitzung anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die kooptierten Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder des Präsidiums. Der Hauptgeschäftsführer des BGA kann vom Präsidium zum „Geschäftsführenden Präsidiumsmitglied“ in das Präsidium gewählt werden.

(2) Als Mitglieder des Präsidiums sind außer Vorsitzende von Mitgliedsverbänden Inhaber von Einzelfirmen oder Gesellschafter von Personengesellschaften oder Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer von juristischen Personen wählbar, sofern die betreffenden Firmen Mitglieder eines dem BGA angeschlossenen Mitgliedsverbandes sind. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgt geheim (schriftlich), sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Der Präsident ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Für die Wahl der Vizepräsidenten und des Schatzmeisters legt der Präsident einen Wahlvorschlag vor, der der Struktur des BGA entsprechen soll. Ein weiteres Vorschlagsrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder. Der

Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Weitere Wiederwahlen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Präsidiums erfolgen.

(4) Für die Wahl der weiteren 14 Mitglieder des Präsidiums werden zwei Kandidatenlisten gebildet, wobei die eine die Vorschläge der Verbände gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2.1, die andere die Vorschläge der Verbände gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 2.2 enthält. Sind nicht mehr als sieben Kandidaten auf einer Liste vorhanden, kann die Versammlung einstimmig eine En-Bloc-Wahl beschließen. Die Kandidaten beider Listen werden von der Gesamtheit der Mitglieder gewählt. Sind mehr als sieben Vorschläge auf einer Liste enthalten, gelten die sieben Kandidaten als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann zudem bis zu zwei zusätzliche Vizepräsidenten und bis zu zwei zusätzliche weitere Präsidiumsmitglieder auf Vorschlag der Verbände gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2.3 wählen.

(6) Vor den Wahlen für das Präsidium wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem Hauptgeschäftsführer und mindestens vier Vertretern der Mitgliedsverbände, die von der Versammlung per Zuruf bestimmt werden und von denen keiner für eines der Ämter kandidieren darf. Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung der Wahl, Durchführung, Austeilung und Zählung der Stimmzettel, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Entscheidung über Widersprüche gegen das Wahlergebnis, die sofort zu Protokoll zu erklären sind. Bis zu einer Entscheidung des Wahlvorstandes sind die weiteren Wahlen auszusetzen.

(7) Ist bei Ablauf der Amtsdauer des Präsidiums noch keine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt, bleiben die Präsidiumsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Das Präsidium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es

wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn fünf seiner Mitglieder eine Präsidialsitzung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

(9) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des BGA zuständig, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Das Präsidium hat die Interessen des Verbandes zu vertreten, Richtlinien in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Verbandspolitik zu erlassen, die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane zu überwachen und die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Es legt der Mitglieder-versammlung den Geschäftsbericht, die Abrechnung für das vergangene Geschäftsjahr und den Vorschlag des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.

(10) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums in angemessener Frist zu übermitteln ist.

(11) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11
Engeres Präsidium

(1) Das Engere Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. Es ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vizepräsidenten werden jedoch nur dann tätig, wenn der Präsident an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Engeren Präsidiums während einer Amtsperiode aus, so hat das Präsidium für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzperson aus dem Kreis der Mitglieder des Präsidiums zu bestellen. Dies kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch eine nachfolgende Mitgliederversammlung.

(3) Das Engere Präsidium hat grundlegende und aktuelle Fragen aus der Aufgabenstellung des BGA zu beraten und zu entscheiden. Es tritt regelmäßig auf Einladung des Präsidenten zusammen; es muss zusammentreten, wenn mindestens zwei Vizepräsidenten oder ein Vizepräsident und der Hauptgeschäftsführer oder ein Ausschuss nach Beschluss durch seinen Vorsitzenden dies schriftlich fordern. Es kann bei den Organen des BGA die Bearbeitung ihm wesentlich erscheinender Aufgaben veranlassen. Es unterrichtet das Präsidium über seine Beschlüsse und bereitet dessen Sitzungen vor.

(4) Das Engere Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Präsidiums sowie des Engeren Präsidiums. Im Verhinderungsfalle übernimmt der älteste anwesende Vizepräsident den Vorsitz.

(6) Die Beschlüsse des Engeren Präsidiums sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 12
Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann für eine wirkungsvolle Meinungsbildung und Interessenvertretung der Mitglieder sowie für bestimmte sozial- und wirtschaftspolitische Aufgabengebiete ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen und ihre Zuständigkeit sowie die Zusammensetzung regeln. Die Wahl des Vorsitzenden der Ausschüsse soll im Einvernehmen mit dem Engeren Präsidium erfolgen.

(2) Jeder Ausschuss, mit Ausnahme des Finanzausschusses, wählt seinen Vorsitzenden selbst. Vorsitzender des Finanzausschusses ist der Schatzmeister des BGA kraft Amtes. Die Ausschussvor-

sitzenden sollen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfüllen.

(3) Jeder Ausschussvorsitzende informiert das Präsidium über die Arbeiten seines Ausschusses.

(4) Den BGA finanziell bindende Beschlüsse eines Ausschusses sind nur mit Genehmigung des Engeren Präsidiums wirksam.

(5) Die Geschäftsführung der Ausschüsse liegt bei der Geschäftsführung des BGA, die auch die Protokolle erstellt.

§ 13
Geschäftsführung

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des BGA wird eine Geschäftsführung unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers bestellt. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Das Nähere kann eine vom Engeren Präsidium zu erlassende Geschäftsführerordnung regeln.

(2) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium bestellt; die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers vom Engeren Präsidium bestellt. Alle übrigen Anstellungen erfolgen durch den Hauptgeschäftsführer.

(3) Das Präsidium und das Engere Präsidium können zu ihren Sitzungen Mitglieder der Geschäftsführung des BGA hinzuziehen.

§ 14
Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung des BGA, die von einem Wirtschaftsprüfer testiert wird, werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15
Auflösung des BGA

(1) Der Beschluss über die Auflösung des BGA kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Der Beschluss auf Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung hat zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens und über die Einsetzung von Liquidatoren zu entscheiden.

§ 16
Redaktionelle Änderungen

Der Präsident wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, falls sich deren Notwendigkeit für die Eintragung in das Vereinsregister ergeben sollte.

Beitragsordnung

des Bundesverbandes Großhandel,

Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA)

beschlossen von der

BGA-Mitgliederversammlung am

7. September 1991 in Koblenz

geändert durch die

BGA-Mitgliederversammlung vom

20. Oktober 2008 in Berlin

eingetragen beim Vereinsregister des

Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg

unter der Registernummer 20646 Nz

§ 1
Grundlagen

Die Beitragsordnung des Bundesverbandes Großhandel, Außenhandel, Dienstleitungen e.V. (BGA) ist nach § 5 Abs. 3 Ziff. 2 der Satzung des BGA Bestandteil dieser Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Festsetzung der Beiträge, das Einzugsverfahren, die Fälligkeit sowie alle sonstigen für die Beitragserhebung notwendigen Bestimmungen.

§ 2
Beitragssystem

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den sich nach dieser Beitragsordnung ergebenden und von der Mitgliederversammlung bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (§ 8 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 der Satzung) festgelegten und beschlossenen Beitrag an den BGA zu zahlen.

(2) Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) für Unternehmen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2.1 und 2.2 der Satzung:

- Grundbeitrag je Mitgliedsunternehmen,
- Beitrag je Arbeitnehmer des Mitgliedsunternehmens. Der Beitrag je Arbeitnehmer des Mitgliedsunternehmens ist begrenzt auf 250 Arbeitnehmer pro Mitgliedsunternehmen.

b) für Unternehmen nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2.3 der Satzung: Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird vom Engeren Präsidium im Benehmen mit dem Finanzausschuss festgelegt.

(3) Ist ein Unternehmen direkt und/oder indirekt in mehr als einem BGA-Mitgliedsverband organisiert, so ist es zum BGA-Beitrag nur einmal jährlich heranzuziehen. Soweit sich ein Unternehmen gegenüber einem Verband auf bereits erfolgte Zahlung des BGA-Beitrags beruft, hat es zwecks

Anrechnung die Zahlung der Höhe nach glaubhaft nachzuweisen.

(4) Für fördernde Mitglieder wird der jeweilige Mitgliedsbeitrag vom Engeren Präsidium im Benehmen mit dem Finanzausschuss festgesetzt.

(5) Jedes Mitglied ist für die Erfüllung der Beitragspflicht verantwortlich. Die Vollständigkeit der Zahlung des BGA-Beitrags wird durch eine entsprechende Erklärung seines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bzw. der gewählten Rechnungsprüfer des Mitglieds bestätigt.

(6) Als Unternehmen gilt jeder Betrieb, der mit eigener Leitungs- und Verwaltungsbefugnis ausgestattet ist.

§ 3
Mitwirkungspflicht

Jedes Mitglied hat bis spätestens 15. Januar jeden Jahres die erforderlichen Angaben über die Zahl der direkt und/oder indirekt angeschlossenen Unternehmen und – soweit erforderlich – die Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer schriftlich zu melden.

§ 4
Fälligkeit

Der an den BGA zu zahlende und abzuführende Beitrag wird am 1. Februar eines jeden Jahres fällig. Abschlagszahlungen von jeweils 30 Prozent sind zu leisten am 15.3., 15.6. und 15.9. Die abschließende Restzahlung muss bis zum 30.10. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 5
Erfüllung

(1) Die Mitglieder erfüllen mit der vollständigen Zahlung des auf sie entfallenden Beitrags ihre Beitragspflicht.

(2) Soweit Mitglieder für den BGA bestimmte Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 und 5 unmittelbar bei den ihnen direkt und/oder indirekt angeschlossenen Unternehmen erheben, können sie diese Beitragsforderung an den BGA abtreten. Sie werden dadurch für diesen Teil von der Erfüllung der Beitragspflicht unmittelbar befreit, sofern die satzungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erhebung durch den BGA vorliegen. Teilabtretungen sind nicht zulässig.

§ 6
Umlagen

Die Mitgliederversammlung des BGA kann zusätzlich die Erhebung von Umlagen beschließen. Mit diesem Beschluss sind auch die Höhe der Umlagen, das Einzugsverfahren, die Fälligkeit sowie alle sonstigen für die Umlageerhebung notwendigen Bestimmungen zu regeln.

& 7
Zuständigkeit des Präsidiums

Das Engere Präsidium des BGA ist nach Anhörung des Finanzausschusses ermächtigt, über Zweifelsfragen der Beitragsordnung und Beitragsleistung zu entscheiden.